

Dr. Friso Ross

Die berufliche Vorsorge in der Schweiz
und die Sicherstellung ihrer verfassungsrechtlichen Funktion

Abstract

Der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge, der kapitalgedeckten und für alle Arbeitnehmer obligatorischen *beruflichen Vorsorge*, kommt von Verfassungs wegen die Aufgabe zu, „die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise“ zu ermöglichen (Art. 113 Abs. 2 Bundesverfassung), während die 1. Säule, die umlagefinanzierte Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), nur die Funktion hat, „den Existenzbedarf angemessen zu decken“ (Art. 112 Abs. 2 Bundesverfassung). Diese verfassungsrechtliche Zuweisung bestimmt die Rollenverteilung zwischen 1. und 2. Säule und formt die *berufliche Vorsorge* als tragendes Element der Einkommensabsicherung im Alter.

Um die *berufliche Vorsorge* als *die* tragende Säule der Altersvorsorge finanziell sicherzustellen, bedient man sich zahlreicher Mittel. Sie reichen von materiell-rechtlichen Vorkehrungen, wie etwa Vorschriften zur Mindestverzinsung, über die Absicherung der Vorsorgeeinrichtungen durch einen Sicherheitsfonds bis hin zu einem facettenreichen Kontroll- und Aufsichtswesen. Aufgrund unsicherer Finanzmärkte - zu Beginn des Jahrtausends wie auch in den letzten Monaten - gewinnt tendenziell ein Instrumentarium an immer größerer Bedeutung: Die Kürzung der Rentenansprüche. Hierdurch kann zwar momentan das Sicherungsniveau im Alter noch einigermaßen aufrechterhalten werden. Nimmt das Sicherungsniveau aber stetig ab, so ist zukünftig nicht nur ein Konflikt mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erwarten, sondern könnte das System der *beruflichen Vorsorge* selbst vor dem Aus stehen.